

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00045 vom 28. März 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2024.00045

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00045 du 28 mars 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2024.00045 del 28 marzo 2025

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. Januar 2021 sind die geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) und der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV) in Kraft getreten. Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung vorbehalten besonderer übergangsrechtlicher Regelungen jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (BGE

146

V

364 E.

7.1, 144

V 210 E.

4.3.1, Urteil des Bundesgerichts 9C_145/2021 vom 2.

Juli 2021 E.

3.1, je mit Hinweisen).

Gemäss den Übergangsbestimmungen zur genannten EL-Reform gilt für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen, für die die EL-Reform insgesamt einen tieferen Betrag der jährlichen Ergänzungsleistungen oder einen Verlust des Anspruchs auf eine jährliche Ergänzungsleistung zur Folge hat, während dreier Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung das bisherige Recht (Abs. 1).

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 4. April 2024 (Urk. 2) bestätigte die Beschwerdegegnerin ihre Verfügung vom 7. April 2023 (Urk. 15/164), mit welcher sie über den Anspruch der Beschwerdeführenden auf Zusatzleistungen ab dem 1. Januar 2020 neu befunden und eine Rückforderung von Fr. 10'644.-- betreffend den Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 30. April 2023 angeordnet hatte. Dabei hat sie unter Hinweis auf die maximal bis zum 31. Dezember 2023 geltende Übergangsfrist das bis 31. Dezember 2020 in Kraft gewesene Recht zur Anwendung gebracht (vgl. auch Urk. 15/166-173) , was namentlich in Anbetracht der neurechtlich statuierten Vermögensschwelle (Art. 9a ELG) nicht zu beanstanden ist und auch seitens der Beschwerdeführenden nicht in Zweifel gezogen wurde. Dementsprechend werden die rechtlichen Grundlagen auch nachfolgend in der bis

31. Dezember 2020 in Kraft gewesenen Fassung zitiert und angewendet.

E. 1.2

Die jährliche Ergänzungsleistung (Art. 9-13 ELG) entspricht dem Betrag, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen (Art. 9 Abs.

1 ELG). Nach der gesetzlichen Konzeption ist die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistung sowohl für die Anspruchsberechtigung an sich, als auch für die Höhe der Leistung von Bedeutung. Ein Ausgabenüberschuss ist gleichzeitig anspruchsbegründend und leistungsbestimmend (BGE 141 V 155 E. 4.3).

E. 1.3.1

Als

Einkommen

anzurechnen

sind

unter

anderem

auch

Einkünfte

und

Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist (Art. 11 Abs. 1 lit . g ELG). Eine Verzichtshandlung im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die versicherte Person ohne rechtliche Verpflichtung und ohne adäquate Gegenleistung auf Einkünfte oder Vermögen verzichtet hat, wenn sie einen Rechtsanspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber faktisch nicht Gebrauch macht oder ihre Rechte nicht durchsetzt, oder wenn sie aus von ihr zu verantwortenden Gründen von der Ausübung einer möglichen und zumutbaren Erwerbstätigkeit absieht (BGE

140 V

267 E.

2.2 mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 9C_435/2020 vom

14.

Dezember

2020

E.

2.2).

Dies

gilt

auch

betreffend

erb-

oder

ehögüterrechtliche Ansprüche (BGE 120 V 182 E. 4a; Urteil des Bundesgerichts 9C_198/2010 vom 9. August 2010 E. 3.1). 1.

E. 1.3.3

Der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist (Art.

E. 3

Juli

2017

bei

der

Sozialversicherungsanstalt

des

Kantons

Zürich,

Zusatzleistungen

zur

AHV/IV

(nachfolgend :

Durchführungsstelle) ,

zum

Bezug

von

Zusatzleistungen

an

(Urk.

15/1).

Nach

Abklärung

der

Einkommens-

und

Vermögensverhältnisse

der Versicherten bejahte die Durchführungsstelle den Anspruch auf Zusatzleistungen mit Verfügung vom 26. September 2018 rückwirkend ab 1. August 2017 (Urk. 15/51). In den Folgejahren wurde der Anspruch jeweils verfügungsweise bestätigt und neu berechnet (Urk. 15/65, 15/74, 15/83, 15/95, 15/104, 15/116, 15/137 und 15/150).

E. 3.1

Vorab ist da formeller Natur (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3, 137 I 195 E. 2.2)

die Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs zu prüfen, wobei die Beschwerdeführenden geltend machen, die Beschwerdegegnerin habe sich nicht hinreichend mit den Akten bzw. ihren Vorbringen auseinandergesetzt (Urk. 1 S. 2 und S. 4).

E. 3.2

Verfügungen der Versicherungsträger müssen, wenn sie den Begehren der Parteien nicht voll entsprechen, eine Begründung enthalten (Art.

49 Abs.

3 Satz

2 ATSG),

das

heisst

eine

Darstellung

des

vom

Versicherungsträger

als

relevant

erachteten

Sachverhaltes

und

der

rechtlichen

Erwägungen.

Gemäss

Art.

52

Abs.

2

Satz

2 ATSG werden Einspracheentscheide begründet. Die aus dem Anspruch auf rechtliches

Gehör

nach

Art.

29

Abs.

2

der

Bundesverfassung

(BV)

fliessende

Begründungspflicht gebietet nicht, dass sich das kantonale Gericht beziehungsweise

der

Versicherungsträger

mit

allen

Parteistandpunkten

einlässlich

auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sich

die

Behörde

auf

die

für

den

Entscheid

wesentlichen

Punkte

beschränken.

Die

Begründung

muss

so

abgefasst
sein,
dass
sich
die
betroffene
Person
über

die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht respektive der Versicherungsträger hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 142 II 49 E. 9.2, 136 I 229 E. 5.2, je m.w.H.).

E. 3.3

Diesen Anforderungen wird der angefochtene Einspracheentscheid

(Urk. 2) ohne Weiteres gerecht. Die Beschwerdegegnerin legte insbesondere dar, weshalb sie in ihrer Neuberechnung des Leistungsanspruchs einen Vermögensverzicht berücksichtigte und kein kapitalisiertes Wohnrecht als Gegenleistung anrechnete. Dabei durfte sie sich rechtsprechungsgemäss auf die für ihren Entscheid massgebenden Gesichtspunkte beschränken (BGE 136 I 229 E. 5.2). Die Beschwerdeführenden zeigen nicht auf und es ist nicht ersichtlich, dass der Einspracheentscheid infolge einer ungenügenden Begründung nicht sachgerecht anfechtbar gewesen wäre (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_715/2022 vom 8.

März 2023 E. 4.2 mit Hinweisen). Die Frage, ob die Entscheidbegründung überzeugt bzw. inhaltlich standhält, bildet nicht Bestandteil des rechtlichen Gehörs (Urteil des Bundesgerichts 8C_572/2021

vom 19. Januar 2022 E. 5.1 mit Hinweisen).

Im Übrigen hätte eine Rückweisung zwecks Gewährung des rechtlichen Gehörs einen formalistischen Leerlauf und unnötige Verzögerungen zur Folge, was mit dem Interesse der Versicherten an einer möglichst beförderlichen Beurteilung ihres Anspruchs nicht zu vereinbaren wäre (vgl. BGE

142 II 218 E. 2.8.1, 137 I 195 E. 2.3.2, je mit Hinweisen) ; dies zeigt sich auch darin, dass sie eine Rückweisung der Angelegenheit allein aus formellen Gründen selbst nicht beantragt haben (Urk. 1 S. 2) . Die Rüge der Verletzung des Gehörsanspruchs erweist sich insgesamt als unbegründet. 4. 4.1

Streitig ist der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ab 1. Januar 2020 und in diesem Zusammenhang die Frage, ob die Beschwerdegegnerin im Rahmen der rückwirkenden

Neuberechnung

des

Leistungsanspruchs

zu

Recht

ein

Verzichtsvermögen aufgrund der Übertragung der Liegenschaft Kataster-Nr. «...»

(Gemeinde Z.____) berücksichtigt hat. 4.2

Der Leistungsanspruch der Beschwerdeführenden wurde von der Beschwerdegegnerin erstmals mit Verfügung vom 26. September 2018 beurteilt und rückwirkend ab 1. August 2017 bejaht (Urk. 15/51). Den dazugehörigen Berechnungsblättern ist zu entnehmen, dass ab letztgenanntem Datum

für selbstbewohntes Grundeigentum Fr. 349'000.-- angerechnet wurden. Ab 1. Januar 2018 fand ausserdem ein Betrag von Fr. 250'000.-- für nicht selbstbewohntes Grundeigentum Berücksichtigung. Abzüglich der Hypothekarschuld von Fr. 533'000.-- und des Freibetrags für selbstbewohntes Grundeigentum von Fr. 300'000.-- resultierte

indes kein anrechenbares Vermögen (Urk. 15/55/2, 15/59/2).

In Bezug auf dieses Grundstücksvermögen ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer 1 die Liegenschaft Kataster-Nr. «...»

(Wohnhaus mit Anbau) in Z.____

am

20.

Februar

2009

gemeinsam

mit

seinem

Schwiegersohn

A.____

zu

je hälftigem Miteigentum zum Kaufpreis von total Fr.

520'000.--

erworben hat (Urk. 15/34/1-7). Am 12. Dezember 2017 erstand er zudem das hälftige Miteigentum an der angrenzenden Liegenschaft Kataster-Nr. «...» (Baulandparzelle) in Z.____ (vgl. Urk. 15/34/8, 15/34/20) zum Kaufpreis von Fr. 500'000.-- ; zu je 1/4 wurden seine Tochter B.____

und A.____ Miteigentümer der Liegenschaft (Urk. 15/34/13-17). 4. 3 4.3.1

Gemäss den Veranlagungsentscheiden des Gemeinderates Z.____ vom 17. Februar 2020 betreffend die Grundstückgewinnsteuer fanden am 15.

November 2019 mehrere Handänderungen in Bezug auf die Liegenschaften Kataster-Nr. «...» und «...» statt, wobei die Besteuerung jeweils infolge Schenkung aufgeschoben wurde (Urk. 15/161/13-15). In diesem Zusammenhang ist d en auszugsweise im Recht liegenden

Verträgen

auf

Eigentumsübertragung

zu

entnehmen,

dass

der

Beschwerdeführer 1 sein hälftiges Miteigentum an der Liegenschaft Kataster-Nr.

«...» an seine Tochter B.____

übertragen hat , ohne dass ein Kaufpreis ersichtlich wäre (Urk. 15/161/10). Diese über eignete im Gegenzug ihren hälftigen Miteigentumsanteil

an

der

Liegenschaft

Kataster-Nr.

«...»

an

ihren

Vater

zu

Alleineigentum,

ohne dass eine Gegenleistung ersichtlich wäre (Urk.

15/161/9). In der Folge übertrug der Beschwerdeführer 1 das Alleine igentum an der Liegenschaft Kataster-Nr .

«...»

je zur Hälfte an seine beiden Söhne C.____ und D.____ , ebenfalls ohne dass aus der aufgelegten öffentlichen Urkunde eine Gegenleistung ersichtlich

wäre

(Urk.

15/161/12).

Der

Beschwerdeführer

1

erklärte

dazu

mehrfach,

er habe seine Liegenschaft verschenkt (Urk.

15/133/5 , 15/160 und 15/178) beziehungsweise

vererbt

(Urk .

15/156).

Diese s

Rechtsgeschäft

qualifizierte

die

Beschwerdegegnerin im angefochtenen Einspracheentscheid als Verzichtshandlung im Sinne von Art.

E. 7

April

2023

neu

über

den

Anspruch auf Zusatzleistungen, wobei sie diesen rückwirkend ab 1. Januar 2020 verneinte und eine Rückforderung von Fr. 10'644.-- geltend machte (Urk. 15/164 , 15/166-173 [Berechnungsblätter]). Ein von den Versicherten am 14. April 2023 gestelltes Erlassgesuch (Urk. 15/175) nahm die Durchführungsstelle als Einsprache entgegen (vgl. Urk. 15/188 , 15/205/1). Im weiteren Verlauf äusserten sich die Versicherten nochmals zur Sache (Urk. 15/178, 15/188, 15/198 und 15/201). Mit Einspracheentscheid vom 4. April 2024 wies die Durchführungsstelle die Einsprache ab (Urk. 2 = Urk. 15/205). 2.

Dagegen erhoben X.____ und Y.____ , vertreten durch Rechtsanwalt Kreso

Glavas ,

am

16.

April

2024

Beschwerde

mit
dem
Rechtsbegehren,
der
angefochtene

Einspracheentscheid sei aufzuheben und die Sache sei an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit sie den Sachverhalt umfassend prüfe und neu entscheide. Eventualiter seien die Ergänzungsleistungen nach Anerkennung eines Mietzinses als Gegenleistung

von
Anfang
an
zu
gewähren.

Des
Weiteren
sei
ihnen
die

unentgeltliche Prozessführung zu bewilligen und in der Person von Rechtsanwalt Kreso Glavas ein unentgeltlicher Rechtsvertreter zu bestellen (Urk.

1 S.

2). Mit Eingabe vom

23.

Mai

2024

(Urk.

7)

reichten

die

Beschwerdeführenden

weitere

Unterlagen zur Darlegung ihrer finanziellen Verhältnisse hinsichtlich ihrer Bedürftigkeit zu den Akten (Urk. 8-10/1-5). Mit Beschwerdeantwort vom 19. August 2024 schloss die Beschwerdegegnerin auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 14), was den

Beschwerdeführenden

mit

Verfügung

vom

20.

August

2024

zur

Kenntnis

gebracht wurde. Gleichzeitig wurde ihnen mitgeteilt, dass über den Antrag auf unentgeltliche Rechtsvertretung zu einem späteren Zeitpunkt entschieden werde (Urk. 16). Mit unaufgefordert eingereichter Replik vom 10. September 2024 hielten die Beschwerdeführenden an ihren Rechtsbegehren fest (Urk. 17). Mit Duplik vom 26. September 2024 beantragte die Beschwerdegegnerin unverändert die Abweisung der Beschwerde (Urk. 19), worüber die Beschwerdeführenden mit Verfügung vom 27. September 2024 in Kenntnis gesetzt wurden (Urk. 20). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 11

Januar

2021

E.

1).

Als

aussichtslos

sind

nach

der

bundesgerichtlichen

Rechtsprechung

Begehren

anzusehen,

bei

denen

die

Gewinnaussichten

beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn

sich
Gewinnaussichten
und
Verlustgefahren
ungefähr
die
Waage
halten
oder
jene
nur
wenig
geringer
sind
als
diese.
Massgebend
ist,
ob
eine
Partei,
die
über
die
nötigen
finanziellen
Mittel
verfügt,
sich
bei
vernünftiger
Überlegung
zu
einem

Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 142 III 138 E. 5.1 m.w.H.).

6.2.2
In
Anbetracht
der
Aktenlage
hätten
die
bereits
im
Verwaltungsverfahren
rechtskundig
vertretenen
Beschwerdeführenden
erkennen
müssen,
dass
ihre
Beschwerde
kaum
Aussicht
auf
Erfolg
hat.
Die
behauptete
Gegenleistung
für
die
Liegenschaftsübertragung
in

Form
von
Renovationsarbeiten
der
begünstigten
Söhne
blieb
nicht
nur wert mässig gänzlich unsubstantiiert, sondern stand auch im klaren Widerspruch
zu
den
Angaben
im
Verwaltungsverfahren
und
zur
Aktenlage .
Offensichtlich
aktenwidrig
waren die Vorbringen bezüglich des lebenslangen Wohnrechts
und
als
nicht
erfolgversprechend
ist
die
Rüge
der
Verletzung
des
rechtlichen
Gehörs
zu betrachten, an welche die Beschwerdeführenden selbst keine Konsequenzen knüpften .
Unter den konkreten Gegebenheiten hätte sich eine Partei, die über die nötigen finanziellen

Mittel verfügt, bei vernünftiger Überlegung nicht dazu entschlossen, ein Rechtsmittel gegen den Einspracheentscheid zu ergreifen. Angesichts der offensichtlichen Aussichtslosigkeit der Beschwerde ist das Gesuch um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsvertretung abzuweisen. Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch der Beschwerdeführenden vom 14. September 2023 um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsvertretung wird abgewiesen; und erkennt sodann : 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3 .

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Dr. Kreso

Glavas - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde

eingereicht

werden

(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis

und

mit

dem

E. 15

August

sowie

vom

E. 18

Dezember

bis

und

mit

dem

2.

Januar

(Art.

46

BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie

die

als

Beweismittel

angerufenen

Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).
Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDer Gerichtsschreiber
FehrWürsch

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.